

Satzung des Kreisverbandes Holzminden

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Verband der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Stadt- und Landkreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).
2. Der Verband führt einen Namen gemäß der Bundessatzung und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: 'Piratenpartei Deutschland Kreisverband Holzminden'. Die offizielle Abkürzung des Kreisverband lautet: 'PIRATEN Holzminden'.
3. Der Sitz des Kreisverband ist der Landkreis Holzminden, dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.
4. Die Tätigkeitsgebiete des Kreisverband des Kreises Holzminden sind die Stadt und der Landkreis Holzminden bis zur Gründung eigener Untergliederungen.
5. Die im Verband organisierten Mitgliederrinnen und Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz in Holzminden sowie dem Landkreis Holzminden.
2. Gemäß § 3.2a der Bundessatzung können auch Piraten mit erstem Wohnsitz außerhalb des Tätigkeitsbereichs nach schriftlichem Antrag Mitglied des Verbands werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei wird durch die Bundessatzung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Piraten

Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Verband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Verbands durch die Bundessatzung geregelt, sofern nicht im Kreisverband Holzminden anderweitig geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt und ist dem Kreisverband Holzminden anzuzeigen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kreis (es sei denn, es liegt ein Antrag gem. § 2.2 vor) oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Landessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Stadt- und Kreisebene, sofern nicht im Kreisverband Holzminden anderweitig geregelt.

§ 7 Gliederung

Die Gliederung des Kreisverband regelt die Bundes und und Landessatzung.

§ 8 Verhältnis von Gliederungen

Der Kreisverband Holzminden sollte den Regelungen der übergeordneten Satzungen bzgl. des Verhältnisses der einzelnen Gliederungen zueinander Folge leisten und seine Mitglieder zu ebensolchem Verhalten anhalten.

§ 9 Organe des Verbands

1. Organe sind der Vorstand, der Kreisparteitage und die Gründungsversammlung.
2. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 26. Februar 2012.

§ 9.1 der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei Piraten an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gegebenenfalls werden stimmberechtigte Beisitzer, so wie ein Pressesprecher von einem Kreisparteitag gewählt.
2. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer sowie weitere Ämter können durch

Satzung des Kreisverbandes Holzminden

einen Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden neu festgelegt werden.

3. Der Vorstand vertritt den Kreisverband und führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag gewählt. Für jeden Vorstandsposten findet eine separate Wahl statt.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese.

6. Die Einrichtung und Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

7. Der Vorstand liefert zum Kreisparteitag einen Tätigkeitsbericht in Textform ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden.

8. Tritt der Vorstand mehrheitlich zurück, gilt er als nicht mehr handlungsfähig. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin führt der Vorstand des nächsthöheren Verbands kommissarisch die Geschäfte.

§ 9.2 der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Stadt- und Landkreisebene.
2. Die Anwesenden wählen einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
3. Der ordentliche Kreisparteitag tagt einmal jährlich. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin ein.
4. Die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitags erfolgt entweder durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

5. Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet daraufhin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder über seine Entlastung.

6. Über den Kreisparteitag wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

7. Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kreisparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Kassenprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

§ 10 Volksvertreterwahlen

1. Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien des Wahlgesetzes/-Ordnung bzw. der Nds. Kom. Wahlgesetz/-Ordnung sowie den Vorgaben der Bundessatzung. Bewerber müssen ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und Mitglied im Verband sein.

2. Die Aufstellung findet im Rahmen einer Versammlung der Mitglieder des Kreisverband statt, zu der der Vorstand in angemessener Zeit und Form alle Mitglieder einlädt. Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Verbänden, so sind entsprechend der Wahlkreise mit benachbarten Verbänden entsprechende Versammlungen zu organisieren. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Kreisparteitags schriftlich beim Vorstand eingegangen ist, und entsprechend dieser Satzung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde.

§ 12 Auflösung, Teilung, Verschmelzung

Die Auflösung, Teilung oder Verschmelzung wird durch die Landessatzung geregelt.